



Fahrtordnung des Regensburger Ruderverein von 1898 e.V.



1. Gültigkeit

Es gelten vorrangig immer die allgemeingültigen Gesetze / Verordnungen, insbesondere die Binnenschiffahrtsstraßenordnung (BinSchStrO) sowie die Donauschiffahrtspolizeiverordnung (DonauSchPV).

Die Fahrtordnung des Regensburger Rudervereins wurde in der Jahreshauptversammlung 2015 beschlossen, zuletzt im September 2023 überarbeitet und ist verbindlich gültig für:

- alle Mitglieder des RRV und seiner Gäste
- alle Nutzer von Bootsmaterial des RRV
- alle Nutzer der Liegenschaften des RRV

Für die Nutzung von anderen Wasserkleinfahrzeugen, insbesondere Kanus, kann es ergänzende oder abweichende Regelungen geben.

Gäste des Vereins sind vom verantwortlichen Gastgeber entsprechend zu informieren.

Fahrtordnung und Revier werden durch Aushang, auf der RRV-Homepage sowie durch Verweis bei Neuaufnahmen veröffentlicht.

Fahrtordnung und Revier sind mit den entsprechenden Ordnungen des RRK in den sicherheitsrelevanten Punkten abgestimmt.

Aus Gründen der leichten Lesbarkeit wird auf eine geschlechtsspezifische Differenzierung, verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung für alle Geschlechter.

2. Allgemeine Regeln

2.1. Der Bootsführer

- Vor Antritt der Fahrt ist ein Bootsführer zu bestimmen, der eine geeignete Qualifikation zum Befahren des entsprechenden Gewässers haben muss.
- Der Bootsführer von Ruderbooten (in der Regel Steuermann oder Bugmann) muss eine entsprechende Qualifikation besitzen - z.B. Teilnahme an einem Steuermannkurs, Besitz eines Segelscheins oder Besitz eines Sportbootführerschein-Binnen.
- Bei steuermannslosen Ruderbooten ist eine zusätzliche Erfahrung von 500 km auf Wasser erforderlich. Über Ausnahmen entscheidet der für die Fahrt verantwortliche Übungsleiter.
- Der Name des Bootsführers ist im Fahrtenbuch / Fahrtencomputer eindeutig zu kennzeichnen.

- Der Bootsführer trägt die Verantwortung für die Einhaltung der Fahrordnung.
- Der Bootsführer ist gegenüber dem Rest der Mannschaft im Sinne der Fahrordnung weisungsberechtigt.
- Der Bootsführer überwacht den Steuernden und behält die Strecke entweder selbst im Auge und/oder delegiert die Aufgabe an den Ruderer im Bug.
- Der Bootsführer entscheidet über das zu verwendende Bootsmaterial. Dabei darf nur Material verwendet werden,
 - welches für die Mannschaft bzw. für den Bootsführer freigegeben ist (siehe Bootsliste),
 - welches eine Kennzeichnung entsprechend der Binnenschiffahrt-Kennzeichnungsverordnung (KIFzKV-BinSch) hat,
 - welches sich in einem sicheren und fahrbereiten Zustand befindet,
 - welches für entsprechende Personenzahl bzw. das zulässige Gesamtgewicht zugelassen ist,
 - welches die für Rennboote geltenden Wettkampfvorschriften des jeweiligen Verbandes erfüllt.
- Der Bootsführer hat sich vor Antritt der Fahrt über das Fahrtgebiet und Wetter zu informieren (z.B. über Änderungen der Verkehrsführung oder Schifffahrtssperre wegen Hochwasser).
- Der Bootsführer oder ein von ihm Beauftragter dokumentiert die Abfahrt von Boot und Mannschaft vor dem Ablegen und die Wiederankunft spätestens 30 min nach dem Anlegen in einer vom RRV definierten Art und Weise (Fahrtenbuch / Fahrtencomputer).
- Verlassen Boote das Gelände bzw. sind Boote verladen ist dies im Fahrtenbuch / Fahrtencomputer zu dokumentieren.
- Minderjährige Bootsführer werden durch den zuständigen Übungsleiter ernannt. Der Übungsleiter hat die Aufsichtspflicht.
- Der Bootsführer bzw. der zuständige Übungsleiter meldet und dokumentiert besondere Vorkommnisse.
- Unfälle mit Personenschäden sind nach dem Ergreifen aller Sofortmaßnahmen zur Ersten Hilfe, unverzüglich allen Vorstandsmitgliedern anzuzeigen. Sachschäden über voraussichtlich 250 € sind innerhalb von 24 Stunden einem Vorstandsmitglied anzuzeigen. Neben der Sofortinformation (z.B. per Telefon oder elektronischer Kurznachricht) ist ein schriftlicher Unfallbericht erforderlich. Unbedingt notwendige Angaben sind nur gegenüber beteiligten Dritten zu machen.
 Weitere Erklärungen z.B. Meldung bei Versicherungen, Behörden bedürfen einer Abstimmung mit mindestens einem Vorstandsmitglied.
- Für Bootsführer bzw. Übungsleiter ist der Abschluss einer privaten Haftpflichtversicherung dringend empfohlen.

2.2 Fahrt- und Ausweichregeln (siehe auch BinSchStrO)

- Alle Wasserfahrzeuge unter 20 m Länge – also alle Boote des RRVs – sind Kleinfahrzeuge.
- Schifffahrtszeichen und Fahrwassertonnen sind auch für Kleinfahrzeuge verbindlich.
- Alle Kleinfahrzeuge sind anderen Fahrzeugen ausweichpflichtig.
Grundsatz: Die Berufsschifffahrt hat immer Vorrang.
- Es besteht kein Anspruch auf Warnung! Bitte bedenken, dass der Schiffsführer einen toten Winkel von mehreren hundert Metern vor dem Bug haben kann. Wenn der Sportler / Steuermann den Schiffsführer bzw. seinen Steuerstand sehen kann, ist die Wahrscheinlichkeit groß, dass er auch das Kleinfahrzeug wahrnimmt.
- Schallzeichen von Berufsschiffen sind zu befolgen. Es ist höchste Aufmerksamkeit geboten!
- Handbetriebene Kleinfahrzeuge müssen windbetriebenen Kleinfahrzeugen ausweichen.
- Ein motorbetriebenes Kleinfahrzeug (Motorboot) muss handbetriebenen Booten ausweichen. In der Praxis ist aber immer mit Fehlern von anderen Verkehrsteilnehmern zu rechnen.
- Bei ungesteuerten Ruderbooten muss der Bugmann regelmäßig das Fahrwasser in Fahrtrichtung einsehen – mindestens alle 200 m.
- Es ist stets mit Schwimmern zu rechnen. Die Fahrtroute ist entsprechend zu wählen, um eine Gefährdung für alle Parteien zu vermeiden.
- Ausweichregeln von Ruderbooten im RRV / RRK- Revier untereinander:
 - Beim Überholen weicht das langsamere Boot dem schnelleren Boot zur Flussmitte hin aus.
 - Im Zweifelsfall machen die jeweiligen Bootsführer bzw. Sportler durch Zuruf auf sich aufmerksam.
 - Es gilt das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme, insbesondere gegenüber Anfängern!
- Angelegt wird immer entgegen der Strömung bzw. bei stehenden Gewässern gegen den Wind.
- Das Benutzen von Booten im Sinne der Fahrtordnung des RRV ist verboten:
 - in der Zeit zwischen dem lokalen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang,
 - bei Gewitter bzw. Gefahr von Gewitter,
 - bei gefährlichem Starkwind,
 - bei starkem Wellengang (Indikator: Schaumkronen)
 - bei schlechter Sicht (z.B. Nebel),

- bei Eisgang bzw. Gefahr von Eisgang (z.B. nach längeren Frostperioden),
 - bei Frost,
 - bei Hochwasser (Donaupegel 'Oberndorf' ab der Meldestufe 2 = 480cm) oder sonstigen allgemeinen Schifffahrtssperren.
- Außerhalb der offiziellen Ruderzeiten dürfen nur sichere Ruderer nach Freigabe durch Ausbilder/Übungsleiter rudern. Abweichend davon dürfen Ruderer in Mannschafts-Gigbooten nur unter der Verantwortung eines Fahrtenkundigen rudern bzw. in Kleinbooten nur in unmittelbarer Begleitung eines Ausbilders.
 - Ab einer Wassertemperatur von 10 Grad Celsius oder weniger gilt die Pflicht zum Tragen einer Rettungsweste für
 - Nutzer von Rennbooten und Gig-Einern,
 - Steuerleute
 - Begleiter im Motorboot

Über eine Ausnahme für Ruderer im Trainingsbetrieb kann der zuständige Übungsleiter entscheiden unter der Voraussetzung, dass der Ruderer durch den Übungsleiter im Motorboot mit entsprechenden Rettungsmitteln begleitet wird.

Für alle anderen Nutzer besteht eine ausdrückliche Empfehlung zum Tragen einer Rettungsweste.

- Bei Schiffswellen ist vorzugsweise anzuhalten, das Boot parallel zur Welle zu legen und die Wellen „abzureiten“. Die Blätter sind zur Stabilisierung des Bootes auf die Wasseroberfläche zu legen. Beim Abreiten von Wellen ist die Ufernähe zu suchen, aber nicht näher als eine Bootslänge ans Ufer, um einen Versatz an Land zu vermeiden. Kleinboote dürfen bei sehr hohen und kurzen Wellen (Überschlagswellen) alternativ die Wellen schneiden, um die Kentergefahr zu reduzieren.
- Bei Kenterung am Boot bleiben! Wenn ein Wiedereinstieg nicht möglich ist, Oberkörper aufs Boot legen und mit Beinschlag an Land schwimmen! Es besteht die Gefahr einer schnellen Handlungsunfähigkeit speziell bei kaltem Wasser (wenige Minuten).
- Zwischenzeitlich entsprechende Notsignale geben (z.B. deutliches Winken mit beiden Armen, ggf. Trillerpfeife in der Schwimmweste)!

2.3 Revier des RRV

- Das Revier für den allgemeinen Sportbetrieb ist durch das jeweilige Wehr „Regensburg Pfaffenstein“ und „Bad Abbach Eiermühle“ auf der Donau, „Pielenhofen“ auf der Naab sowie „Sinzing“ auf der Schwarzen Laber begrenzt. Fahrten außerhalb des Reviers gelten als Wanderfahrten.
- Die geltende Verkehrsordnung auf Donau und Naab in der Anlage 1 ist einzuhalten.
- Das Befahren der Stadtstrecke zwischen Steinerne Brücke und dem Europakai ist gesperrt. Ausgenommen hiervon sind Boote, die von vom Vorstand namentlich

benannten und gelisteten Steuerleuten geführt werden, denen dies - ausschließlich handgesteuert - erlaubt ist. Die Talfahrt sollte vor 9:00 Uhr, die Bergfahrt nach 16:30 Uhr erfolgen.

- Die Nordarme der Donau dürfen auch von diesen Booten von Westen her nicht, von Osten her nur bis zur Steinernen Brücke befahren werden. Das Passieren der Brücke ist nicht gestattet.
- Wanderfahrten und deren Route sind durch den Fahrtenleiter bzw. Bootsführer mit dem Vorstand vorab abzustimmen. Der Fahrtenleiter und die Bootsführer haben sich vorab eingehend mit dem Revier vertraut zu machen. Die Ruderordnung gilt bei Wanderfahrten sinngemäß.

2.4 Umgang mit Material

- Boote werden vorzugsweise an der Bordwand und keinesfalls am Ausleger getragen.
- Beim Einsetzen ins Wasser ist darauf zu achten, dass das Boot nicht auf die Stegkante gesetzt wird. Besondere Vorsicht ist bei Wellengang am Steg geboten.
- Rennboote dürfen nur an geeigneten Stegen an- und ablegen.
- Skulls oder Riemen werden jeweils in einer Hand, vorzugsweise mit dem Griff voraus getragen. Am Steg werden Skulls oder Riemen auf der entsprechenden Ablage (Bahnschranke) bis zum Ablegen bzw. nach dem Anlegen zwischengelagert.
- Nach dem Anlegen wird zuerst das Boot auf den Hallenvorplatz gebracht. Dann werden die Skulls/ Riemen an ihren Lagerort verräumt. Skulls / Riemen sind bei Verschmutzung entsprechend zu reinigen, die Griffe sind aus hygienischen Gründen immer mit Schwamm und Seifenlösung zu reinigen.
- Nach der Benutzung werden die Boote mit Wasser aus der Zisterne übergossen, gereinigt und abgetrocknet.
- Bei sichtbarer Verschmutzung wird das Boot auch innen geputzt.
- Auf jeden Fall sind die Rollschienen mit einem weichen Schwamm sowie Seifenlösung vom Abrieb zu reinigen und anschließend mit einem Papiertuch zu trocknen.
- Bei Rennbooten wird auch die Bespannung/Deck getrocknet.
- Dollen sind nach der Fahrt zu schließen.
- Boote werden in der Regel mit Bug in Richtung Donau in der Halle auf ihrem zugeordneten Platz gelagert.
- Die Bootsauzüge in der Bootshalle müssen immer ganz nach oben gezogen werden, auch wenn das Boot in Benutzung ist. Der Aufenthalt unter den Bootsauzügen ist während des Hoch- bzw. Runterlassen nicht gestattet.
- Dollen und Skulls werden nicht gefettet/geschmiert!

- Bootsschäden werden vom Bootsführer in das Fahrtenbuch eingetragen und der Bootswart ist zu informieren. Sicherheitsrelevante Mängel sind besonders zu kennzeichnen, das Boot ist zu sperren.

3. Umgang im Verein

- Nach Ende der Fahrt hat sich die Mannschaft im Fahrtenbuch zu informieren, wie viele Boote noch im Revier unterwegs sind, und entscheidet entsprechend, wie viele Böcke noch vor der Halle stehen bleiben können.
- Wenn alle Böcke belegt sind und weiterer Bedarf besteht, wird möglichst schnell ein Paar Böcke geräumt oder ein neues Paar vor die Halle gestellt.
- Die letzte Mannschaft verräumt die verbliebenen Böcke, Gießkannen sowie Pflegeutensilien an die entsprechenden Stellen der Bootshalle. Der Hallenvorplatz ist sauber zu hinterlassen.
- Beide Hallentore sind zu schließen, wenn keine Mannschaft in Sicht ist, die raus oder rein will. Außerhalb der allgemeinen Trainingszeiten ist die Bootshalle abzusperrern.
- Beim Anlegen und Ablegen bleiben die Boote so kurz wie möglich am Steg liegen.
- Am Steg besteht ein Badeverbot. Bei Bedarf bitte die Badebucht stromabwärts benutzen.

4. Umwelt und Naturschutz

- Im Boot, am Steg und im Sportbereich des RRV besteht generelles Rauchverbot.
- Glasflaschen/Gläser sind am Bootssteg nicht zu benutzen.
- Unser Bootshaus und unsere Reviere sind keine Müllhalde – bitte keinen Müll (Speisereste, Asche usw.) im Gewässer oder in der Umgebung entsorgen.
- Wildtiere, insbesondere Wasservögel, dürfen nicht gefüttert oder gestört werden. Das Befahren von Altarmen der Naab und der Donau ist aus Tierschutzgründen zu vermeiden.

Regensburg, 01. August 2023

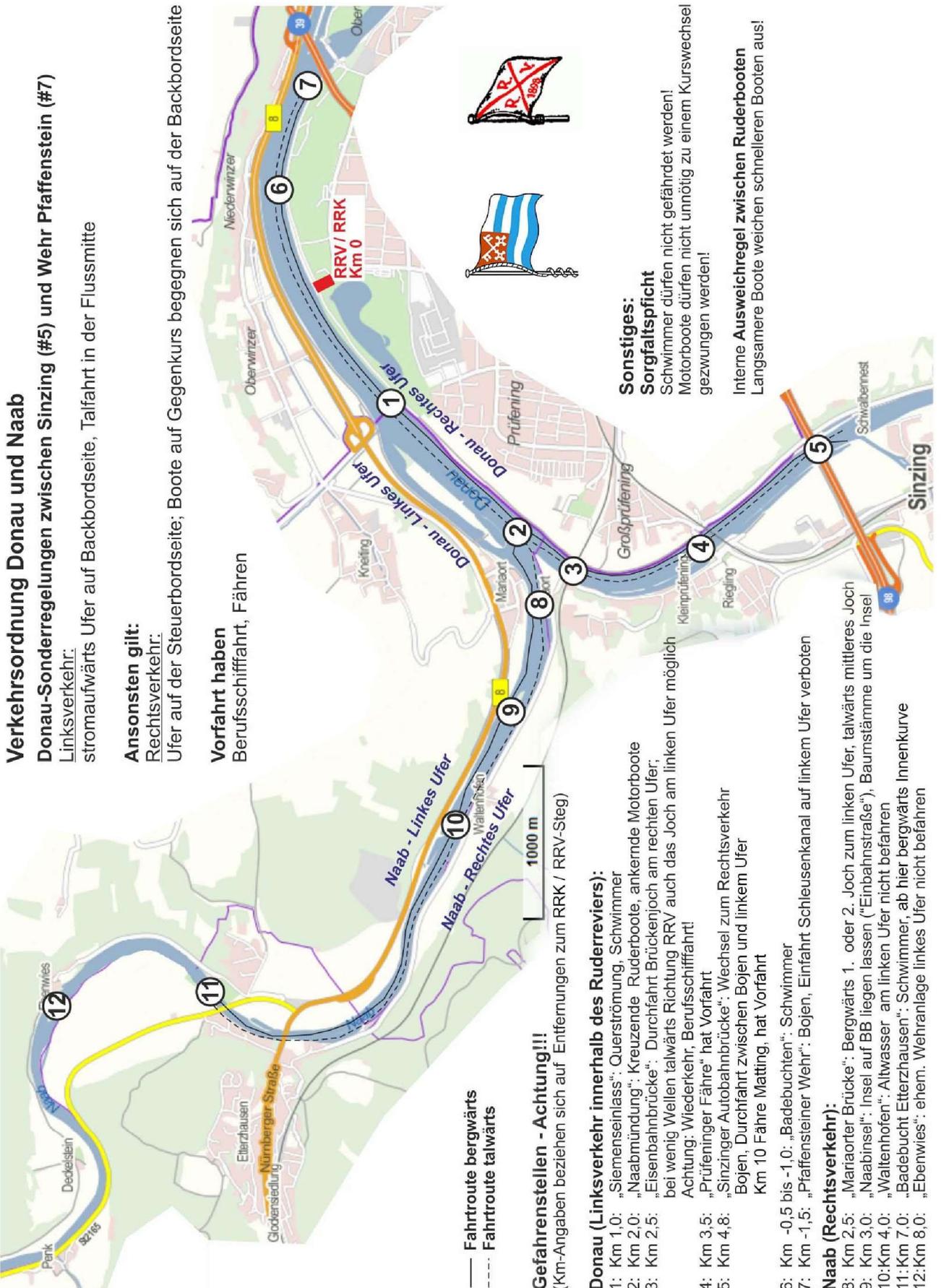


Bernd Ruthemeyer
(1. Vorsitzender)

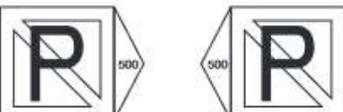
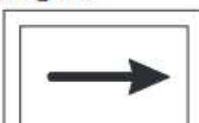
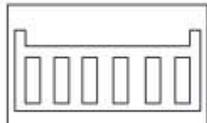
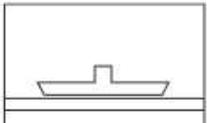
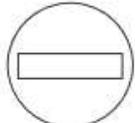
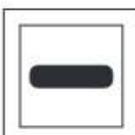
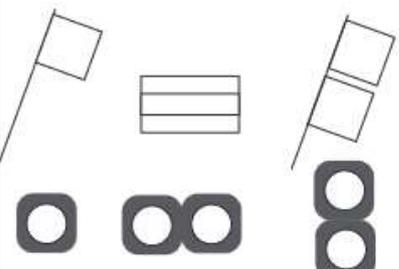
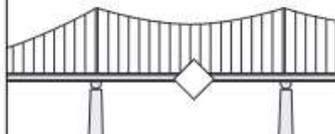
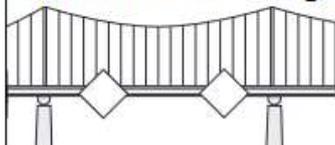


Tim Weinem
(stellv. Vorsitzender – Sport)

ANLAGE 1:



ANLAGE 2: Wichtige Verkehrszeichen

<p>Liegeverbot (auf 500 m)</p> 	<p>Gebot die angezeigte Richtung einzuschlagen</p> 	<p>Wehr – Lebensgefahr:</p> 
<p>Nicht freifahrende Fähre</p> 	<p>40m Abstand zum Ufer halten</p> 	<p>Für Ruderboote verboten</p> 
<p>Für Sportboote verboten</p> 	<p>Gesperrte Wasserfläche (gilt nicht für Boote ohne Motor)</p> 	<p>Für motorisierte Boote verboten</p> 
<p>Achtung! Vorsicht!</p> 	<p>Anhalten bis Weiterfahrt freigegeben wird</p> 	<p>Durchfahrt verboten!</p> 
<p>Durchfahrt erlaubt</p> 	<p>Durchfahrt ohne Gegenverkehr</p> 	<p>Durchfahrt verboten</p> 